

GROSSER RAT

GR.14.53-1

VORSTOSS

Interpellation Jürg Caflisch, SP, Baden, vom 4. März 2014 betreffend kantonale Übersicht über die Qualität der Schulleitungen in den Gemeinden

Text und Begründung:

Die Vorlage des aargauischen Regierungsrates zur Neuorganisation der Aargauer Volksschule sieht im Sinne gesteigerter Effizienz und Effektivität den Wegfall der kommunalen Schulpflegen und damit einer traditionsreichen und volksverbundenen Führungsebene vor. Diese stammten dem Sinn nach aus der Gründungsphase der Volksschule zur Zeit der Helvetik – notabene unter dem damaligen aus dem Aargau stammenden Minister Philipp Albert Stapfer.

Im Zusammenhang mit der geplanten Abschaffung der Schulpflegen und der Einführung des flächendeckenden Einsatzes von lokalen Schulleitungen möchte ich den Regierungsrat bitten, seine Übersicht über den aktuellen Qualitätsstand der Schulleitungen darzulegen, indem er folgende Fragen beantwortet:

1. Inwieweit erfüllen die heute im Aargau amtierenden Schulleiter/-innen (Prozentsatz) die Erfordernisse der EDK, die im Profil für die Zusatzausbildungen Schulleitungen vom 29.10. 2009 festgehalten sind?
2. Hat der Kanton Aargau darüber hinaus noch kantonale Vorschriften betreffend formale Anstellungsvoraussetzungen für Schulleitende verfasst?
3. Da die Schulleitungen für die Qualitätssicherung der Schulen verantwortlich sind, stellt sich konsequenterweise die Frage, wer für die Qualitätssicherung dieser Schulleitungen zuständig ist?
4. Wie sieht der aktuelle und zukünftige kantonale Markt an formal ausreichend ausgebildeten Schulleiterinnen und Schulleiter aus?
5. Wer innerhalb des BKS hat die quantitative und qualitative Übersicht über die kantonale Schulleitungslandschaft? Wenn diese Aufgabe an externe Institutionen delegiert worden ist: An welche und unter welchen Bedingungen?
6. Was unternehmen der Kanton, respektive die Institution, an welche die entsprechende Aufgabe delegiert worden ist, gegenüber denjenigen Gemeinden, deren Schulleitungen formal nicht den EDK-Anforderungen genügen?
7. Gibt es Ausnahmeregelungen für formal nicht qualifizierte Schulleitungen? Welches sind die dabei zur Anwendung gelangenden allfälligen Auflagen? Wer überprüft die Auflagen nach Ablauf der vorgegebenen Fristen?
8. Werden diese kommunalen Schulleitungssituationen und kantonalen Gesamtübersichten regelmäßig gegenüber Parlament und Öffentlichkeit offengelegt?

9. Die Schulpflegen dienten der demokratischen und öffentlichen Verankerung und Einbettung der Volksschulen in den Gemeinden. Wie sieht es mit der öffentlichen Verankerung/Einbettung der neuen Schulleitungen nach Meinung des Regierungsrates aus?
10. Mit dem Wegfall der Schulpflegen werden zusätzliche Aufgaben auf die Schulleitungen zukommen (u.a. rechtliche Fragen). Wie sehen die Ressourcen für diese Aufgaben aus? Insbesondere im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die ursprünglich geplanten zusätzlichen Ressourcen dem Sparprogramm des Regierungsrates zum Opfer gefallen sind?

Mitunterzeichnet von 21 Ratsmitgliedern

REGIERUNGSRAT

23. April 2014

14.53

Interpellation Jürg Caflisch, SP, Baden, vom 4. März 2014 betreffend kantonale Übersicht über die Qualität der Schulleitungen in den Gemeinden; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Schulleitungen sind seit August 2007 flächendeckend in allen Schulen der Aargauer Volksschule eingesetzt. Sie übernehmen die operativen Aufgaben, die Schulpflegen sind für die strategische Führung zuständig. Zwischen Kanton und Gemeinden sind die Kompetenzen im Personalwesen geteilt und wie folgt festgelegt: Die Rahmenbedingungen der Anstellung (Pensum, Lohn, Berufsauftrag) werden kantonal festgelegt. Die Personalanstellung, Personalführung und Personalentwicklung liegt in der Kompetenz der Schulpflege als Anstellungsbehörde in den Gemeinden.

Zur Frage 1

"Inwieweit erfüllen die heute im Aargau amtierenden Schulleiter/-innen (Prozentsatz) die Erfordernisse der EDK, die im Profil für die Zusatzausbildungen Schulleitungen vom 29.10. 2009 festgehalten sind?"

Für die Anstellung der Schulleitungen sind die lokalen Anstellungsbehörden, die Schulpflegen, zuständig. Sie definieren das Anforderungsprofil und damit auch die erforderlichen Kompetenzen und Qualifizierungen für die angebotenen Stellen. Dem Departement Bildung, Kultur und Sport ist im Allgemeinen nicht bekannt, über welche Ausbildungen die angestellten Schulleiterinnen und Schulleiter verfügen.

Zur Frage 2

"Hat der Kanton Aargau darüber hinaus noch kantonale Vorschriften betreffend formale Anstellungs-voraussetzungen für Schulleitende verfasst?"

Die Schulleiterinnen und Schulleiter unterstehen der gleichen Personalgesetzgebung wie die Lehrpersonen (Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen [GAL] vom 17. Dezember 2002 [SAR 411.200]). Kantonal definiert sind die Ressourcen (Pensenumfang für die Funktion Schullei-

tung, Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005 [SAR 401.115]), der Berufsauftrag (Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen [VALL] vom 13. Oktober 2004 [SAR 411.211]), und die Rahmenbedingungen des Lohns (Dekret über die Löhne der Lehrpersonen [Lohndekret Lehrpersonen, LDLP] vom 24. August 2004 [SAR 411.210]).

Seitens des Kantons werden darüber hinaus ein Musterbeispiel eines Stellenbeschriebs und eines Anforderungsprofils zur Verfügung gestellt. Bezuglich der Qualifizierung empfiehlt der Kanton eine Führungsausbildung. Diese muss nicht zwangsläufig im Bildungswesen erfolgt sein.

Zur Frage 3

"Da die Schulleitungen für die Qualitätssicherung der Schulen verantwortlich sind, stellt sich konzenterweise die Frage, wer für die Qualitätssicherung dieser Schulleitungen zuständig ist?"

Für die Führung der Schulleiterinnen und Schulleiter ist die Schulpflege als Anstellungsbehörde und als vorgesetzte Stelle zuständig.

Zur Frage 4

"Wie sieht der aktuelle und zukünftige kantonale Markt an formal ausreichend ausgebildeten Schulleiterinnen und Schulleiter aus?"

Seit 2005 haben 259 Personen aus dem Kanton Aargau den CAS Schulleitung der Pädagogischen Hochschule an der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) abgeschlossen. Aktuell sind 441 Personen (Stand März 2014) in der Funktion Schulleitung an der Aargauer Volksschule angestellt (inklusive Stufen- und Schulhausleitungen). Zahlreiche Schulleiterinnen und Schulleiter aus anderen Kantonen oder mit ausserkantonalen Qualifikationen sind an der Aargauer Volksschule angestellt. Es liegen dem Departement Bildung, Kultur und Sport keine Zahlen vor, wie viele Schulleiterinnen und Schulleiter eine schulleitungsspezifische Ausbildung vorweisen können.

Der Arbeitsmarkt ist zurzeit ausgetrocknet, insbesondere für kleine Führungspensen an kleinen Schulen melden sich zurzeit sehr wenige Personen. Es braucht grosse Anstrengungen, um aktuell und künftig ausreichend kompetente Schulleitungspersonen für die Volksschule gewinnen zu können.

Zur Frage 5

"Wer innerhalb des BKS hat die quantitative und qualitative Übersicht über die kantonale Schulleitungslandschaft? Wenn diese Aufgabe an externe Institutionen delegiert worden ist: An welche und unter welchen Bedingungen?"

Es stellt sich die Frage, was mit kantonaler Schulleitungslandschaft gemeint ist. Was die Anstellungsbedingungen und Qualifizierung betrifft, zeigen die Antworten zu den Fragen 1–4, wie die Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden geregelt sind. Das Departement Bildung, Kultur und Sport verfügt über quantitative Daten wie Anzahl Schulleiterinnen und Schulleiter oder Lohninformationen, da das Departement Bildung, Kultur und Sport Auszahlungsstelle für die Löhne der Lehrpersonen und Schulleitungen ist.

Die Departementsleitung und die Abteilung Volksschule des Departements Bildung, Kultur und Sport pflegen regelmässige Kontakte zum Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Kanton Aargau (VSLAG). Zweimal jährlich finden kantonale Tagungen für Schulleiterinnen und Schulleiter statt, die vom Departement Bildung, Kultur und Sport, dem VSLAG und der PH FHNW gemeinsam organisiert werden. Jeder Schule ist eine Inspektoratsperson zugewiesen. Es gibt mindestens ein jährliches Standortgespräch mit allen Schulleitungen. Darüber hinaus stehen die Inspektorinnen und Inspektoren für Beratung und Auskünfte zur Verfügung. So haben beispielsweise im Schuljahr 2012/13

2'418 Gespräche und Sitzungen mit Schulleiterinnen und Schulleitern stattgefunden. Damit ist ein inhaltlicher Austausch mit den Schulleitungen möglich und über diesen Austausch verfügt das Departement Bildung, Kultur und Sport über qualitative Erkenntnisse.

Eine qualitative Übersicht über den Stand der Funktion Schulleitung in ganzen Kanton geben auch die Daten der externen Schulevaluation. Hier werden alle Schulleitungen, Lehrpersonen und Schülerrinnen und Schüler sowie die Eltern in einem Turnus von fünf Jahren unter anderem nach ihrer Meinung zur Schulführung gefragt. Die mit der Durchführung der externen Schulevaluationen beauftragte Fachstelle der PH FHNW erstattet dem Departement Bildung, Kultur und Sport Bericht über die Erkenntnisse aus den Evaluationen. Der erste Monitoringbericht steht auf der Webseite <http://www.schulevaluation-ag.ch> > Downloads zur Verfügung. Dort ist nachzulesen, dass der Aufbau von funktionsfähigen Führungsstrukturen am Ende des ersten Durchgangs der Externen Schulevaluation mehrheitlich gelungen ist.

Zur Frage 6

"Was unternehmen der Kanton, respektive die Institution, an welche die entsprechende Aufgabe delegiert worden ist, gegenüber denjenigen Gemeinden, deren Schulleitungen formal nicht den EDK-Anforderungen genügen?"

Die Personalentwicklung ist Sache der Anstellungsbehörde. Die Schulpflege und die Gemeinde haben selbst sicher das grösste Interesse, eine kompetente, gut qualifizierte Schulleitungsperson anzustellen und sie mit geeigneten Personalentwicklungsmassnahmen wie Weiterbildung noch besser zu qualifizieren. Gegenüber der Schulpflege als Anstellungsbehörde oder den Gemeinden hat der Kanton nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten der Einflussnahme. In der Regel erfolgt dies über Empfehlungen und Unterstützungsmassnahmen wie Arbeitsinstrumente, Weiterbildungsangebote oder Beratung.

Die Verantwortung für die Qualität soll in der Schule vor Ort liegen. Diesem Grundsatz, der seit dem Bericht Führung Schule vor Ort nachgelebt wird, wird damit Rechnung getragen.

Zur Frage 7

"Gibt es Ausnahmeregelungen für formal nicht qualifizierte Schulleitungen? Welches sind die dabei zur Anwendung gelangenden allfälligen Auflagen? Wer überprüft die Auflagen nach Ablauf der vorgegebenen Fristen?"

Die Anstellungsbehörde kann wie bei den Lehrpersonen einen Lohnabzug von bis zu 10 % vornehmen, wenn beispielsweise die erforderliche Qualifizierung (noch) nicht vorhanden ist. Wie weit dies umgesetzt ist, liegt in der Kompetenz der Schulpflege.

Zur Frage 8

"Werden diese kommunalen Schulleitungssituationen und kantonalen Gesamtübersichten regelmäßig gegenüber Parlament und Öffentlichkeit offengelegt?"

Inwiefern die Gemeinden über ihre Schulleitungssituation öffentlich informieren, kann vom Departement Bildung, Kultur und Sport nicht beantwortet werden, es liegt keine kantonale Übersicht vor.

Auf kantonaler Ebene wird über die quantitativen Daten im Rahmen der Lehrkräftestatistik öffentlich informiert (vgl. https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dfr/dokumente_3/statistik/publikationen/statistikthemen/15_bildung/lehrkraefte/esta_201112web.pdf).

Der Monitoringbericht der Fachstelle Externe Schulevaluation steht im Internet zur Verfügung (vgl. Antwort zur Frage 5).

Zur Frage 9

"Die Schulpflegen dienten der demokratischen und öffentlichen Verankerung und Einbettung der Volksschulen in den Gemeinden. Wie sieht es mit der öffentlichen Verankerung/Einbettung der neuen Schulleitungen nach Meinung des Regierungsrates aus?"

Die Schulleitungen würden auch nach einer möglichen Ablösung der Schulpflege durch den Gemeinderat Angestellte der Gemeinden bleiben. Das heisst, die Führungsverantwortung für die Schulleiterinnen und Schulleiter würde voll und ganz auf den Gemeinderat übergehen. Die demokratische und öffentliche Verankerung und Einbettung der Schulführung in den Gemeinden bliebe unverändert, weil auch der Gemeinderat wie die Schulpflege durch die Bürgerinnen und Bürger direkt gewählt wird.

Zur Frage 10

"Mit dem Wegfall der Schulpflegen werden zusätzliche Aufgaben auf die Schulleitungen zukommen (u.a. rechtliche Fragen). Wie sehen die Ressourcen für diese Aufgaben aus? Insbesondere im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die ursprünglich geplanten zusätzlichen Ressourcen dem Sparprogramm des Regierungsrates zum Opfer gefallen sind?"

Die Regierung hat das Vorhaben "Optimierung der Führungsstrukturen an der Aargauer Volksschule" im Zusammenhang mit der Leistungsanalyse sistiert. Inhaltlich steht der Regierungsrat nach wie vor mit Überzeugung hinter diesem Projekt. Aufgrund der Finanzlage verzichtet er jedoch auf dessen Umsetzung, da grundsätzlich nur Vorhaben umgesetzt werden sollten, deren Finanzierung gesichert ist. Eine Wiederaufnahme des Projekts wird frühestens im Jahr 2018 erfolgen mit Wirkung auf die übernächste Amtsperiode der Schulpflegerinnen und Schulpfleger (2022–2025).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'517.–.

Regierungsrat Aargau